

Immer mehr Autobesitzer interessieren sich für die E-Mobilität. Mit der Anschaffung eines Elektroautos geht meist auch der Kauf einer privaten Ladeeinrichtung (Wallbox) einher. Hier gibt es sowohl für den Netzbetreiber, als auch für den privaten E-Mobilisten einiges zu beachten.



Benötigte Ladeleistung

Nicht nur die Wallbox begrenzt die maximal mögliche Ladeleistung, sondern auch das Elektrofahrzeug. Vor dem Erwerb der Ladeeinrichtung sollte daher die Kompatibilität mit dem zu ladenden Fahrzeug abgeklärt werden.

Grundsätzlich gilt aber: Eine e-Ladestation mit einer Leistung von 11 kW ist für den Privatgebrauch mehr als ausreichend.

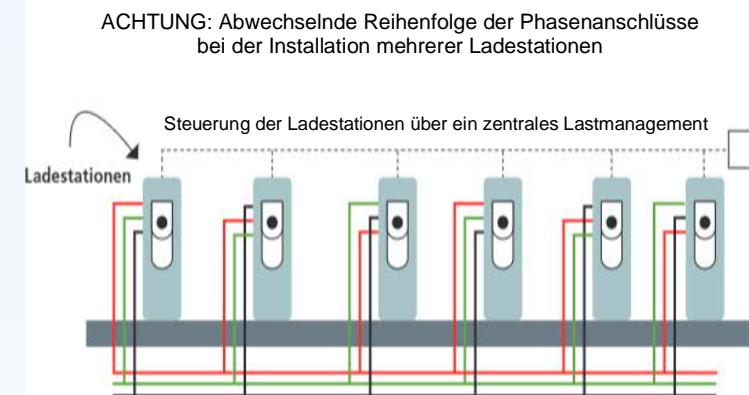
Verfügbarkeit der Leistung

Grundsätzlich ist eine Ladeleistung bis 11 kW kein Problem. Eine Ertüchtigung des Hausanschlusses ist in der Regel (sehr alte Anlagen ausgeschlossen) nicht nötig.

Bei höheren Ladeleistungen muss sichergestellt werden, dass der Hausanschluss ausreichend dimensioniert ist. Gegebenenfalls muss dieser verstärkt werden.

Elektroinstallation

Die vorhandene Elektroinstallation muss von einem Fachbetrieb überprüft und entsprechend erweitert werden. Beispielsweise ist eine separate Absicherung der Wallbox erforderlich. Sollten mehrere Wallboxen an einem Hausanschluss installiert werden, ist ein Lastmanagement nötig, um Lastspitzen zu vermeiden.



Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich vor dem Kauf einer Wallbox mit einem Elektroinstallationsbetrieb in Verbindung zu setzen. Spätestens für die Anmeldung und den Anschluss der Wallbox ist dies ohnehin notwendig.

| | | |
|--------------------|---|--|
| Seite : 2/2 | Infoblatt zum Anschluss von Ladeeinrichtung für Elektromobilität |  WENDELSTEIN BAHN Verteilnetz GmbH |
| Version : 1.0 | | |
| Stand : 01.01.2025 | | |

Es gelten folgende Grenzen für Ladeeinrichtungen am Netzanschluss

| | | |
|----------------------------------|------------------|----------------------|
| Ladeeinrichtung | anmeldepflichtig | zustimmungspflichtig |
| Bemessungsleistung \leq 12 kVA | ja | nein |
| Bemessungsleistung > 12 kVA | ja | ja |

Beispiel 1:

Wird zu einer am Netzanschluss vorhandenen Ladeeinrichtung mit 11 kVA eine weitere mit 11 kVA installiert, beträgt die Summenbemessungsleistung 22 kVA.

Die zweite Ladeeinrichtung ist anmeld- und zustimmungspflichtig.

Beispiel 2:

Wird zu einer am Netzanschluss vorhandenen Ladeeinrichtung mit 11 kVA eine weitere mit 11 kVA installiert und durch ein Leistungsmanagement auf eine maximale Netzentnahmleistung von insgesamt 11 kVA begrenzt, beträgt die Summenbemessungsleistung der beiden Ladeeinrichtungen 11 kVA.

Die zweite Ladeeinrichtung ist nur anmeldpflichtig.

Steuerbarkeit der Ladeeinrichtung

Seit 01.01.2024 müssen neu errichtete Wallboxen gemäß EnWG §14a verpflichtend als steuerbare Verbauchseinrichtung (SteuVe) ausgeführt werden. Dies ermöglicht dem Netzbetreiber, auf zukünftige Herausforderungen im Stromnetz zu reagieren und die SteuVe bei drohender Netzüberlastung zu dimmen. Eine verbleibende Restleistung von 4,2 kVA ist dabei garantiert.

Der Anlagenbetreiber hat die Wahl zwischen verschiedenen Netzentgeltmodulen.

- Modul 1 – die pauschale Netzentgeltreduzierung. Dieses Modul gilt als Standartmodul. Ein pauschaler Betrag wird jährlich auf der Lieferantenrechnung abgezogen.
- Modul 2 – die energiemengenabhängige Netzentgeltreduzierung. Das Netzentgelt (Bestandteil des Arbeitspreises) wird um 60% reduziert. Für dieses Modul ist eine separate Marktlokation (eigenständiger Stromzähler) nötig.

In jedem Fall muss die Steuerbarkeit der SteuVe von einem eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb hergestellt und der Einbau der Steuereinrichtung beim Netzbetreiber in Auftrag gegeben werden. Weitere Infos rund um die Neuerungen des Paragraphen 14a EnWG finden Sie [hier](#) auf unserer Internetseite im Downloadbereich.